

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Kommunalwahl 2014 - Neufeststellung des Wahlergebnisses im Briefwahlstimmbezirk 20874

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	17.04.2015

Beschluss:

1. Der Rat beschließt, auf die Einlegung eines Antrags auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 25.03.2015, Az. 4 K 7076/2014, zu verzichten.
2. Der Rat beschließt, die Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des Rates der Stadt Köln am 25.05.2014 für ungültig zu erklären und sie aufzuheben.
3. Der Rat beschließt, die Neufeststellung des Ergebnisses für die Wahl des Rates der Stadt Köln durch den in der Ratssitzung am 05.02.2015 unter TOP 17.2 gewählten Wahlausschuss mit der Maßgabe anzuordnen, dass ein gegenüber der Feststellung vom 30.05.2014 verändertes Wahlergebnis nur aufgrund von rechnerischen Berichtigungen im Stimmbezirk 20874 unter Bindung an die Grundsätze des Urteils des Verwaltungsgerichts Köln, Az. 4 K 7076/2014, festgestellt werden darf.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung

Mit Urteil vom 25.03.2015, Az. 4 K 7076/14 (Anlage 1) hat das Verwaltungsgericht Köln die Beschlüsse des Rates vom 13.11.2014 (TOP 10.23. III: Gültigerklärung der Ratswahl vom 25.05.2014) und vom 30.09.2014 (TOP 10.19.1: Zurückweisung des Einspruchs der Kläger) aufgehoben. Es hat den Rat der Stadt Köln verpflichtet, die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig zu erklären, sie aufzuheben und die Neufeststellung mit der Maßgabe anzuordnen, dass ein gegenüber der ursprünglichen Feststellung vom 30.05.2014 verändertes Wahlergebnis nur aufgrund von rechnerischen Berichtigungen im Stimmbezirk 20874 unter Bindung an die Grundsätze des Urteils festgestellt werden darf.

Für eine Zusammenfassung des Urteils wird auf die Mitteilung an den Hauptausschuss vom 13.04.2015, Nr. 1036/2015 (Anlage 2) verwiesen.

Sofern das Urteil rechtskräftig wird, ist der Rat der Stadt Köln verpflichtet, dieses umzusetzen. Er hat in diesem Fall die im Urteil genannte Entscheidung zu treffen.

Die im Hauptausschuss vertretenen Parteien und Wählergruppen haben ausdrücklich erklärt, dass sie kein Rechtsmittel gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 25.03.2015, Az. 4 K 7076/2014, einlegen werden und auf einen Antrag auf Zulassung der Berufung verzichten.

Verfahren zur Neufeststellung des Wahlergebnisses

Die Durchführung der Neufeststellung des Wahlergebnisses im Briefwahlstimmbezirk 20874 erfolgt gemäß § 43 Absatz 1 KWahlG in einem mehrstufigen Verfahren (vgl. Anlage 3).

Dieses hat die Wahlleiterin bereits im Hauptausschuss ausführlich dargestellt. Insgesamt hat die Verwaltung, insbesondere durch die Produktion von Sonderamtsblättern, eine starke Beschleunigung in den Zeitablauf zur Neufeststellung eingebracht.

Begründung der Dringlichkeit:

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln ist der Verwaltung am 07.04.2015 zugegangen.

Im Hinblick auf eine Beschleunigung des Verfahrens zur Neufeststellung des Wahlergebnisses zur Überprüfung der Zusammensetzung des Rates ist daher die Behandlung dieser Vorlage in einer Sondersitzung des Rates geboten.

Anlagen

Anlage 1 - Urteil des Verwaltungsgerichts Köln, Az. 4 K 7076/2014

Anlage 2 - Mitteilung an den Hauptausschuss, Nr. 1036/2015

Anlage 3 - Zeitplan für die Neufeststellung des Wahlergebnisses